

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 789
Urteil Nr. 15/95 vom 9. Februar 1995

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 21. April 1994 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte sowie des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes, erhoben vom « Nationaal Syndicaat der Militairen ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève, dem stellvertretenden Vorsitzenden Richter L. François, und den Richtern L.P. Suetens, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. November 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob das « Nationaal Syndicaat der Militairen » (N.S.M.), mit erwähltem Domizil in 1040 Brüssel, Milcampsiaan 77, Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 21. April 1994 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte sowie des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Mai 1994).

Mit derselben Klageschrift wird ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Rechtsnorm beantragt.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 23. November 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 1. Dezember 1994 haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Die Schlußfolgerungen der referierenden Richter wurden der klagenden Partei notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 22. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. Januar 1995 hat der Hof - beschränkte Kammer - festgestellt, daß dem Vorschlag, ein Unzulässigkeitsurteil zu verkünden, nicht beigepflichtet werden kann.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof den Sitzungstermin auf den 26. Januar 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie der klagenden Partei mit am 13. Januar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Januar 1995

- erschienen

. P. Bleyfuesz, Generalsekretär des « N.S.M. » und J. Thiry, beigeordneter Generalsekretär des « N.S.M. », für die klagende Partei,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurde P. Bleyfuesz angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

1. Die angefochtenen Bestimmungen ändern oder ersetzen verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes. Dieses Gesetz richtet einen Verhandlungsausschuß ein, in dem die Behörden und die in dem Gesetz genannten Gewerkschaftsorganisationen über gewisse Bereiche verhandeln, die im Gesetz festgelegt sind und das Militärpersonal betreffen.

2. Artikel 1 § 2 des vorgenannten Gesetzes vom 11. Juli 1978, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 1994, der noch nicht in Kraft getreten ist, besagt folgendes:

«Das Militärpersonal ist berechtigt, entweder einer beruflichen Gewerkschaftsorganisation des Militärpersonals oder einer Gewerkschaftsorganisation, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen ist, beizutreten.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden diese beruflichen oder nichtberuflichen Gewerkschaftsorganisationen nachstehend 'Gewerkschaftsorganisationen' genannt.»

Das « Nationaal Syndicaat der Militairen » beantragt die Nichtigerklärung und die einstweilige Aufhebung des Wortlauts « entweder » und « oder einer Gewerkschaftsorganisation, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen ist » in Absatz 1 sowie des Wortlauts « oder nichtberuflichen » in Absatz 2.

3. Der noch nicht in Kraft getretene Artikel 4 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1978, ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 1994, besagt bezüglich der Vertretung der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen im Verhandlungsausschuß des Militärpersonals folgendes:

«Die Vertretung der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen umfaßt Mandatsträger jeder repräsentativen Gewerkschaftsorganisation, die zur Hälfte aus Militärpersonen bestehen muß.»

Das « Nationaal Syndicaat der Militairen » beantragt die Nichtigerklärung und die einstweilige Aufhebung des Wortlauts « zur Hälfte ».

4. Artikel 5 des vorgenannten Gesetzes vom 11. Juli 1978 besagte vor seiner Abänderung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 1994 folgendes:

«Folgende Organisationen werden als repräsentativ betrachtet, um in dem in Artikel 3 genannten Verhandlungsausschuß vertreten zu sein:

1° jede im Sinne von Artikel 12 anerkannte Gewerkschaftsorganisation, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen ist;

2° die im Sinne von Artikel 12 anerkannte Gewerkschaftsorganisation mit der höchsten Anzahl zahlender aktiver Mitglieder unter den anderen Gewerkschaftsorganisationen als denjenigen, auf die sich Ziffer 1° bezieht, wobei diese Mitgliederzahl mindestens 10 % der gesamten, in Artikel 1 genannten Personalmitglieder darstellt. »

Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 1994 ändert diesen Artikel wie folgt ab:

« 1° der Wortlaut ' in Artikel 3 genannten ' wird gestrichen;

2° der Wortlaut 'wobei diese Mitgliederzahl mindestens 10 % der gesamten, in Artikel 1 genannten Personalmitglieder darstellt ' wird gestrichen. »

Laut Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 11. August 1994 zur Einsetzung der in Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes genannten Kontrollkommission tritt Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 für die anerkannten beruflichen Gewerkschaftsorganisationen an dem Tag in Kraft, an dem dieser Erlass in Kraft tritt - d.h. am 23. September 1994 -, und für alle anderen Gewerkschaftsorganisationen an dem Tag, an dem der Name der einzigen repräsentativen beruflichen Gewerkschaftsorganisation in Anwendung von Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Das « Nationaal Syndicaat der Militairen » beantragt die Nichtigerklärung und die einstweilige Aufhebung des Wortlauts « 1° jede im Sinne von Artikel 12 anerkannte Gewerkschaftsorganisation, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen ist » und des Wortlauts « 2° » und « unter den anderen Gewerkschaftsorganisationen als denjenigen, auf die sich Ziffer 1° bezieht ».

5. Artikel 11 § 1 Absatz 1 des vorgenannten Gesetzes vom 11. Juli 1978, abgeändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. April 1994 besagt folgendes:

« Der König bestimmt das Datum, an dem die erste Zählung der aktiven Mitglieder der verschiedenen anerkannten beruflichen Gewerkschaftsorganisationen durchgeführt wird. Alle sechs Jahre ab dem Datum der ersten Zählung ist eine anerkannte berufliche Gewerkschaftsorganisation berechtigt, ihre Anerkennung als repräsentative Gewerkschaftsorganisation zu beantragen. In diesem Fall überprüft eine Kommission, ob sie die in Artikel 5 2° genannten Bedingungen erfüllt. »

Dieser Artikel wurde durch Artikel 1 Absatz 2 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 11. August 1994 zur Durchführung gebracht, jedoch « nur was die erste Zählung betrifft ».

Das « Nationaal Syndicaat der Militairen » beantragt die Nichtigerklärung und die einstweilige Aufhebung des Wortlauts « beruflichen », der in den ersten beiden Sätzen der angefochtenen Bestimmung enthalten ist, sowie die Nichtigerklärung und die einstweilige Aufhebung des Vermerks « 2° », der im letzten Satz dieser Bestimmung enthalten ist.

6. Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1978, ersetzt durch den noch nicht in Kraft getretenen Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 1994, besagt folgendes:

« Durch den König werden die Gewerkschaftsorganisationen anerkannt,

1° (...)

2° (...)

3° (...)

4° (...)

5° die, mit Ausnahme der Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen sind,

- ausschließlich als Mitglieder das in Artikel 1 genannte Militärpersonal und das ehemalige Militärpersonal umfassen;

- in keiner Form an Organisationen gebunden sind, die andere Interessen als die des Militärpersonals, des ehemaligen Militärpersonals oder ihrer Anspruchsberechtigten vertreten;

- ihre Satzung und die Liste ihrer verantwortlichen Vertreter im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht haben ».

Das « Nationaal Syndicaat der Militairen » beantragt die Nichtigerklärung und die einstweilige Aufhebung des Wortlauts « mit Ausnahme der Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen sind ».

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1.1. Das « Nationaal Syndicaat der Militairen », das die Interessen des Militärpersonals verteidige und gesetzlich anerkannt sei, sei berechtigt, vor dem Hof zu klagen, um seine satzungsmäßigen Ziele zu verwirklichen. Selbst in der Annahme, daß es sich beim « Nationaal Syndicaat der Militairen » um eine rein faktische Vereinigung handele, verfüge es über ein Klagerecht, um ihre Vorrechte, gegen die durch die angefochtenen Bestimmungen verstoßen werde, zu wahren.

Gewerkschaftsorganisationen, die faktische Vereinigungen seien, seien in der Tat berechtigt, in jenen Bereichen vor Gericht aufzutreten, für die sie gesetzlich als eigenständige Rechtsgebilde anerkannt worden seien, und in der Annahme, daß, obwohl sie als solche Gebilde gesetzlich an dem Funktionieren des öffentlichen Dienstes beteiligt seien, die eigentlichen Bedingungen ihrer Beteiligung an diesem Funktionieren in Frage gestellt würden. Insofern sie auf Nichtigerklärung dieser Bestimmungen klagen würden, die zur Einschränkung ihrer Vorrechte führen würden, seien diese Organisationen Personen gleichzustellen.

Das « Nationaal Syndicaat der Militairen » und das Militärpersonal selbst würden aus der beantragten Nichtigerklärung Vorteil ziehen, da die bevorzugte Behandlung, die den im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisationen zuteil werde, aufgehoben werden würde und der Gesetzgeber das System der Vertretung der Gewerkschaftsorganisationen innerhalb des Verhandlungsausschusses erneut überprüfen müßte.

A.1.2. Durch Beschluß vom 26. Juli 1994 habe der Verwaltungsrat des « Nationaal Syndicaat der Militairen » beschlossen, die Klageschrift einzureichen. P. Bleyfuesz werde vom Verwaltungsrat mit der Vertretung beauftragt.

A.1.3. Die Klage sei zeitlich zulässig, da sie sich auf durch das angefochtene Gesetz teilweise abgeänderte und teilweise neu bestätigte Bestimmungen beziehe und das neue System in bezug auf seine Auswirkungen noch diskriminierender ausfalle. Der Gesetzgeber habe die Frage der Repräsentativität der Gewerkschaftsorganisationen erneut überprüft und die vorher wirksame diskriminierende Regelung aufrechterhalten.

A.1.4. Der Argumentation, der zufolge die klagende Partei kein Interesse daran habe, Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes zu beanstanden, der Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 abändere, sei nicht beizupflichten. Diese Abänderungen würden die privilegierte Position, in der die traditionellen Gewerkschaften sich befänden, nicht beeinflussen.

A.2.1. Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, unabhängig davon, ob diese Artikel getrennt betrachtet würden, oder aber in Verbindung mit den Artikeln 23 Absatz 3^{1°} und 27 der Verfassung, Artikel 2 des Übereinkommens vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, und den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Sozialcharta sowie mit der Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit.

Das bei der Gendarmerie geltende System der gewerkschaftlichen Konzertierung, insbesondere das System bezüglich der Anerkennung und der Repräsentativität, finde bei den Streitkräften keine Anwendung, ohne daß eine objektive und angemessene Rechtfertigung dafür bestehe und obwohl die Gendarmerie und die Streitkräfte verschiedene Gemeinsamkeiten aufweisen würden, aus denen hervorgehe, daß sie des gleichen Gewerkschaftsstatuts bedürften. Zudem würden die Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen

Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen seien, zu Unrecht in den Genuß einer Reihe von Privilegien gelangen, die gegen die Gewerkschaftsrechte und gegen das Vereinigungsrecht des Militärpersonals, das sich anderen Gewerkschaftsorganisationen anschließen möchte, verstoßen würden.

A.2.2. Für das « Nationaal Syndicaat der Militairen » entstehe ein schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil daraus, daß es möglicherweise aus dem Verhandlungsausschuß, der die Behörden und die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen umfasse, ausgeschlossen werde, wohingegen die anerkannten Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen seien, diesem Ausschuß automatisch angehören würden. Aus dieser Situation entstehe die Gefahr, daß die Vereinigung nicht mehr in der Lage sei, ihre Mitglieder angemessen zu verteidigen, und daß diese daher versucht sein würden, sich « politischen Gewerkschaften » anzuschließen. Dadurch entstehe für sie die Gefahr, daß ihre Mitgliederzahlen sinken, wodurch wiederum ihre finanziellen Mittel verringert würden.

Durch ein nur auf Nichtigerklärung lautendes Urteil sei weder dieser Mitgliederflucht entgegenzuwirken, noch der Unterbrechung der bisher organisierten Dienstleistungen. Zudem würden die bereits in die Wege geleiteten Konzertierungs- und Verhandlungsverfahren - und die diesbezüglich gefaßten Beschlüsse - durch einen wesentlichen Formfehler belastet.

Ein weiterer schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil entstehe aus der von Rechts wegen erfolgten Anerkennung der « politischen Gewerkschaften ». Diese Gewerkschaften könnten somit mit ihrer « Säule » zusammenarbeiten und deren gesamte Dienstleistungen nutzen, wohingegen der Wirkungsgrad der Aktivitäten der anderen Gewerkschaften vollständig von einem Gewerkschaftsstatut abhängig sei, das noch nicht bestehe.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit

B.1. Die Nichtigkeitsklage wurde von sechs Parteien erhoben. Nur die erste klagende Partei, das « Nationaal Syndicaat der Militairen », beantragt die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen.

Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Klage auf Nichtigerklärung untergeordnet ist, ist die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage bereits in die Überprüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einzubeziehen.

In bezug auf die Prozeßfähigkeit

B.2.1. Im Prinzip verfügt eine faktische Vereinigung, im vorliegenden Fall eine berufliche Gewerkschaftsorganisation des Militärpersonals, nicht über die erforderliche Fähigkeit, eine Klage auf Nichtigerklärung vor dem Hof einzureichen.

Anders verhält es sich, wenn sie in Angelegenheiten auftritt, für welche sie gesetzmäßig als getrenntes Rechtsgebilde anerkannt ist, und wenn, während sie gesetzmäßig als solche am Funktionieren des öffentlichen Dienstes beteiligt ist, gerade die Voraussetzungen für ihre Beteiligung an diesem Funktionieren in Frage gestellt werden.

Insofern, als die klagende Partei vor dem Hof auftritt, um Bestimmungen für nichtig erklären zu lassen, welche eine Einschränkung ihrer Vorrechte zur Folge haben, ist sie im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof einer Person gleichzusetzen.

B.2.2. Insofern das « Nationaal Syndicaat der Militairen » durch den königlichen Erlaß vom 27. Februar 1985 (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. März 1985) anerkannt wurde und Mitglied des noch bestehenden Beratungsausschusses des Militärpersonals ist (Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 20. Oktober 1964, abgeändert durch Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 6. Dezember 1993, *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Dezember 1993), ist es berechtigt, vor Gericht aufzutreten,

um die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen, die seine Beteiligung am öffentlichen Dienst regeln oder eine indirekte Auswirkung darauf haben, zu erreichen.

Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, geht im gegenwärtigen Stand des Verfahrens nicht hervor, daß diese Klage wegen fehlender Prozeßfähigkeit als unzulässig zu betrachten ist.

In bezug auf die Prozeßvertretung

B.3.1. Die Klageschrift wurde « für das N.S.M. » von P. Bleyfuesz unterzeichnet.

Gemäß Artikel 25 der Satzung des « Nationaal Syndicaat der Militairen », die am 13. August 1994 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, ist ausschließlich der Verwaltungsrat befugt, im Namen und für Rechnung dieser Organisation vor Gericht aufzutreten, und werden von ihm insbesondere « bei den Höfen und Gerichten, dem Schiedshof, dem Staatsrat und den Verwaltungsgerichtsbarkeiten und -kollegien alle Schriftstücke hinterlegt und alle Verfahren eingeleitet ».

Wenn eine faktische Vereinigung berechtigt ist, vor Gericht aufzutreten, um ihre Rolle bei dem Funktionieren des öffentlichen Dienstes zu verteidigen, hat sie bezüglich der Frage, durch wen sie vor Gericht vertreten werden kann, ihrer eigenen Satzung Rechnung zu tragen.

Die Satzung des « Nationaal Syndicaat der Militairen » - in dem Bereiche bestehen, die die jeweiligen Personalkategorien vertreten (Freiwillige, Unteroffiziere und Offiziere) und als solche im Koordinationsausschuß vertreten sind - sieht nicht die Möglichkeit vor, die Prozeßvertretung zu übertragen.

B.3.2. Dem Fehlen entsprechender Satzungsbestimmungen wird durch die im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Dezember 1994 veröffentlichte « Auslegung der Satzung » nicht abgeholfen.

Es genügt die Feststellung, daß die Rückwirkung zum 13. August 1994, die die klagende Partei dieser Auslegung beimißt, Dritten gegenüber nicht entgegenhaltbar ist und somit nicht in zweckdienlicher Weise vor dem Hof geltend gemacht werden kann.

B.4. Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, geht im gegenwärtigen Stand des Verfahrens hervor, daß diese Klage unzulässig ist, da P. Bleyfuesz nicht über die erforderliche Eigenschaft verfügt, namens des « Nationaal Syndicaat der Militairen » Klage zu erheben.

B.5. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist unzulässig. Deshalb braucht der Hof sich nicht zu der von P. Bleyfuesz auf der Sitzung vorgebrachten Klagerücknahme zu äußern.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 1995, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter E. Cerexhe bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 des vorgenannten Gesetzes durch den Richter R. Henneuse vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève